8. Ausschluss des Rechtsweges

[1]Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. [2]Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. [3]Der Wettbewerb kann von Seiten der Veranstalter aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. [4]Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine ordentliche Durchführung des Wettbewerbs aus rechtlichen, persönlichen oder technischen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann.